



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Theaterverein Naters“ besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden Bedingungen.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist in Naters.

Art. 3

Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in Naters und führt regelmässig Theater auf. Sofern es zur Erreichung seiner Ziele vorteilhaft ist, arbeitet der Verein mit anderen Personen und Vereinigungen zusammen.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können werden:

- Aktivmitglieder: alle natürlichen Personen
- Passivmitglieder und Ehrenmitglieder: natürliche und juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Art. 5

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei ausserordentlichen Verdiensten zugunsten des Vereins kann die GV Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 6

Die Aufnahme erfolgt mit allen Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Insbesondere ist das beitretende Mitglied zur Annahme der geltenden Statuten verpflichtet.

Art. 7

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen. Namentlich haben Sie:

1. nach Möglichkeit an den Vereinsnähen teilzunehmen und am Theater mitzuwirken;
2. den jährlichen Vereinsbeitrag als Aktiv- oder Passivmitglied zu leisten;
3. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Art. 8

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Sie endet mit dem Tod des Mitglieds, mit dessen Austritt oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.

Art. 9

Austrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

Art. 10

Mitglieder, welche die Statuten und Vereinsbeschlüsse nicht beachten oder den Interessen des Vereins zuwider handeln, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung.

3. Organisation

Art. 11

Die Organe des Vorstandes sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren

A. *Generalversammlung*

Art. 12

Die Versammlung der Vereinsmitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung von Vorstand, Präsident und zwei Rechnungsrevisoren
3. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes mit Entlastung des Rechnungsführers;
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit sie nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 13

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit zur Erledigung wichtiger Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ebenso kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Leitung obliegt dem Vereinspräsidenten, im Verhinderungsfall einem anderen Mitglied des Vorstandes. Die Versammlung wird schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 15

Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Unter Vorbehalt der in Art. 24 angeführten Ausnahme ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Art. 16

Für die Wahlen gilt jeweils im 1. Wahlgang das absolute, in jedem weiteren Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Präsident durch Stichentscheid. Diese Regelung gilt auch im Vorstand.

Art. 17

Eine Abstimmung kann nur über Traktanden erfolgen, die auf der Verhandlungsliste aufgeführt sind. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Sie werden auf die Traktandenliste genommen.

B. Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Jedes Vereinsmitglied ist wählbar und hat nach erfolgter Wahl die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes für die Dauer einer Amtsperiode zu erfüllen.

Art. 19

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Leitung und Verwaltung des Vereins;
2. Vertretung des Vereins nach aussen;
3. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Führung eines Archivs.

Art. 20

Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er fällt seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwendenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über Anträge und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Der Präsident führt gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die Generalversammlung ernennt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Diese sind wieder wählbar.

Art. 22

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung vor der ordentlichen Generalversammlung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen Bericht zu verfassen.

D. Vereinsvermögen

Art. 23

Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen Beiträgen von Kanton und Gemeinde, Gönnerbeiträgen, dem Erlös aus Vereinsanlässen und Vereinsaktionen sowie aus dem Ertrag des Vermögens.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 24

Der Theaterverein Naters kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden, an der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Sind in der ersten Versammlung zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist innerhalb Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen, in der unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen über die Auflösung entschieden wird.

Art. 25

Über die Verwendung des Vereinsvermögens ist bei der Auflösung Beschluss zu fassen. Das Vermögen ist möglichst dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden.

Art. 26

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 1. Dezember 1989 von den Anwesenden gutgeheissen.

Naters, 1. Dezember 1989

Die Präsidentin:
Liliane Eggel

Die Aktuarin:
Cecile Salzmann